OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652354/4/MK

Datum:
Linz, 13. Juni 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des M. P., x, E, vertreten durch Mag. R. S., Rechtsanwalt, x, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 24.02.2022, GZ: 12010371-Stu, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.02.2022, GZ: 12010371-Stu, wurde Herrn M. P., x, E (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), unter Aberkennung der aufschiebenden Wirkung die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B und F gemäß § 26 Abs. 3 iVm § 7 Abs. 3 Z 4 Führerscheingesetz (FSG) für die Dauer von zwei Wochen ab Zustellung entzogen.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Entzug auszusprechen gewesen sei, weil der Bf die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten habe. Das darüber durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren sei mit Straferkenntnis der belangten Behörde abgeschlossen. Die dagegen eingebrachte Beschwerde sei mit Erkenntnis des erkennenden Gerichts vom 08.02.2022, LVwG-604622/6/KHu, als unbegründet abgewiesen worden.

Auf Basis dieses Sachverhalts sei die Lenkberechtigung im Grunde der angeführten Bestimmungen zwingend zu entziehen. Die aufschiebende Wirkung sei im Wesen des Führerscheinentzugs als Sofortmaßnahme begründet.

I.2. In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde führte der Bf aus, dass es zwar richtig sei, dass das erkennenden Gericht die Beschwerde gegen das Straferkenntnis, mit welchem dem Bf die Geschwindigkeitsübertretung angelastet worden sei, als unbegründet abgewiesen habe, dass dagegen aber eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht würde.

Es könne nicht sein, dass dem Bf als Zulassungsbesitzer die Lenkberechtigung wegen einer Verwaltungsübertretung entzogen würde, deren Begehung durch den Bf als Lenker nicht feststehe. Eine derartige Vorgehensweise widerspreche dem Doppelbestrafungsverbot.

Es würde daher die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des bekämpften Bescheides beantragt.

I.3. In der am 23.05.2022 durchgeführten mündlichen Verhandlung wurde das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 04.05.2022, Ra 2022/02/0062-3, vorgelegt, mit welchem die ao Revision gegen das Erkenntnis vom 08.02.2022, LVwG-604622/6/KHu, zurückgewiesen wurde. Ein weiterführendes Vorbringen wurde nicht erstattet bzw. wurden keine weiteren Beweisanträge gestellt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei. Es konnten daher weitere Ermittlungsschritte unterbleiben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebenden Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**Sonderfälle der Entziehung**

§ 26. [...]

(3) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – hat die Entziehungsdauer

1. zwei Wochen

[...]

zu betragen.

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

[...]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

[...]

4. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;

[...]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

In § 7 Abs. 3 FSG sind bestimmte Tatsachen festgelegt, wonach entsprechend § 7 Abs. 1 FSG die Verkehrszuverlässigkeit einer Person nicht (mehr) gegeben ist. Nach § 7 Abs. 3 Z 4 FSG fehlt es an der Verkehrszuverlässigkeit, wenn außerhalb des Ortsgebietes die Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 km/h überschritten wird und dies mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Die Entscheidung, ob eine solche "bestimmte Tatsache" gemäß § 7 Abs. 3 FSG vorliegt, stellt für die Behörden und Verwaltungsgerichte im Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung eine Vorfrage iSd § 38 AVG dar. Sofern die Verwaltungsstrafbehörde darüber rechtskräftig entschieden hat, entfaltet diese Entscheidung über die Vorfrage Bindungswirkung gegenüber der Führerschein-behörde (vgl. VfGH 14.03.2013, Zl. B1103/12).

Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid – idR mit Strafverfügung oder Straferkenntnis – entfaltet Bindungswirkung, d.h. es steht der Führerschein-behörde bzw. dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Verwirklichung des in Rede stehenden Delikts in Zweifel zu ziehen (vgl. VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0145).

Das von der belangten Behörde ergangene Straferkenntnis vom 29.06.2021, GZ: BHUU/921160001137/21, hinsichtlich der Übertretung nach § 20 Abs. 2 StVO wurde zwar bereits mit Erkenntnis des erkennenden Gerichts vom 08.02.2022, LVwG-604622/6/KHu, rechtskräftig. Im gegenständlichen Verfahren wurde – um auch die Vollstreckbarkeit des hier bekämpften Bescheids sicherzustellen – der Ausgang des ao Revisionsverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof im Vorfragenverfahren abgewartet.

Der Vollständigkeit halber sei abschließend festgehalten, dass die Anordnung eines (Schnellfahrer-)Entzuges der Lenkberechtigung keinen Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot darstellt, weil es sich bei der Entzugsanordnung um eine Maßnahme im administrativen Regelungsbereich des FSG handelt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger